



Hot Spots Einkommens- und Vermögenssteuern

Billy Rohner
Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen

Themenübersicht

Besteuerung von Einkommen aus Beteiligungen

Änderungen Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Mitarbeiterbeteiligung versus strategische Beteiligung/Nachfolgelösung

Negativzinsen

Einreichprozess elektronische Steuererklärung (eTaxes)



Besteuerung von Einkommen aus Beteiligungen (1)



Bisher Halbsatzverfahren

Neu Teilbesteuerungsverfahren

Einbezug von 70 % der Einkünfte aus massgeblichen Beteiligungen in die Bemessungsgrundlage

GV und PV



Besteuerung von Einkommen aus Beteiligungen (2)



Praxis Dividendenausschüttung im 2019

a.o. Dividende aus Reserven / Realisation bei Fälligkeit

Interimsdividenden / zivilrechtlich nicht möglich



Besteuerung von Einkommen aus Beteiligungen (3)



Änderung Transponierung

Bisher bei einer Einbringung von 5 % oder mehr in eine Gesellschaft, an welcher der Einbringer wenigstens zu 50 % beteiligt ist

Neu jede Einbringung in eine Gesellschaft, an welcher der Einbringer wenigstens zu 50 % beteiligt ist



Änderungen Rückerstattung Verrechnungssteuer (1)



Art. 23 VStG

- ¹ Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer.
- ² Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung **fahrlässig** nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren:

 - a. nachträglich angegeben werden; oder
 - b. von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.



Änderungen Rückerstattung Verrechnungssteuer (2)



Inkrafttreten 1.1.2019

Kreisschreiben der EStV voraussichtliche Publikation
im Dezember 2019

Kernpunkt «Beurteilung der Fahrlässigkeit bei
fehlender Deklaration»

Dividenden versus geldwerte Leistungen



Änderungen Rückerstattung Verrechnungssteuer (3)



Rückerstattungsantrag

Art. 32 VStG; keine Änderung

3 Jahresfrist nach Ablauf des Jahres der
Fälligkeit

60 Tage bei Beanstandung durch EStV



Mitarbeiterbeteiligung versus strategische Beteiligung/Nachfolgelösung (1)



Anteilsrechte vom Arbeitgeber =
Mitarbeiterbeteiligung (Art. 30 Abs. 2 StG / Art. 17a
Abs. 1 DBG)

Anteilsrechte von anderen Anteilsinhabern =
Mitarbeiterbeteiligung?

Gesetzestext versus Kreisschreiben Nr. 37 EStV
vom 22. Juli 2013



Mitarbeiterbeteiligung versus strategische Beteiligung/Nachfolgelösung (2)



Praxis Kanton St. Gallen bei Anteilsrechten von andern Anteilsinhabern

Strategische Beteiligung / Nachfolgelösung bei Handänderung einer massgeblichen Beteiligung (Quote nicht fix; Einzelfallbeurteilung)

Grundsatz Mitarbeiterbeteiligung mit Verzicht auf sofortige Besteuerung

5 jährige Sperrfrist für Verkauf der erworbenen strategischen Beteiligung



Mitarbeiterbeteiligung versus strategische Beteiligung/Nachfolgelösung (3)



Verletzung der Sperrfrist; Unterscheidung mit / ohne Formelwert

Ohne Formelwert: Besteuerung gesamte Differenz zwischen ursprünglichem Erwerbspreis und Verkaufspreis

Mit Formelwert: Besteuerung Differenz Formelwert im Zeitpunkt Verkauf zu Verkaufspreis

Realisation im Zeitpunkt Verkauf



Mitarbeiterbeteiligung versus strategische Beteiligung/Nachfolgelösung (4)



Berechnung steuerbares Einkommen in CHF
bei Verletzung der Sperrfrist ohne Formelwert

Kaufpreis Anteilsrechte 100 % 280'000

Verkaufspreis Anteilsrechte
100 % nach 3 Jahren 400'000

Steuerbares Einkommen USE 120'000



Mitarbeiterbeteiligung versus strategische Beteiligung/Nachfolgelösung (5)



Berechnung steuerbares Einkommen in CHF bei Verletzung der Sperrfrist mit Formelwert (1)

Formel: $(1 \times \text{Ertragswert} + 1 \times \text{Substanzwert}) / 2$

Formelwert im Zeitpunkt Kauf

Ertragswert: Gewinn 150'000 / 7 % 2'142'857

Substanzwert: EK + stille Reserven: 800'000

Unternehmenswert 1'471'428

Formelwert: im Zeitpunkt Verkauf

Ertragswert: Gewinn 170'000 / 7 % 2'428'571

Substanzwert: EK + stille Reserven 820'000

Unternehmenswert 1'624'285



Mitarbeiterbeteiligung versus strategische Beteiligung/Nachfolgelösung (6)



Berechnung steuerbares Einkommen in CHF bei Verletzung der Sperrfrist mit Formelwert (2)

Unternehmenswert beim Kauf	1'471'428
Unternehmenswert beim Verkauf	1'624'285
Verkauf	1'750'000
Steuerfreier Kapitalgewinn	152'857
Steuerbares Einkommen USE	125'715



Mitarbeiterbeteiligung versus strategische Beteiligung/Nachfolgelösung (7)



Mustertext für Rulinganfragen: (1)

Nachfolge versus Mitarbeiteraktien **ohne** Formelwert (keine transparente Kaufpreisberechnung)

Wird die Beteiligung dem Mitarbeitenden nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch eine natürliche Person (z.B. aus dem Eigenbestand eines Aktionärs) abgegeben, handelt es sich zwar nicht um eine Mitarbeiterbeteiligung nach Artikel 17a DBG im engeren Sinne. Es rechtfertigt sich aber, für die Bemessung des geldwerten Vorteils die Bestimmungen für Mitarbeiterbeteiligungen sinngemäss anzuwenden (Ziff. 2.3 Kreisschreiben 37 der ESTV vom 22. Juli 2013). Da wir von einer Nachfolgelösungen / strategischen Beteiligung ausgehen akzeptieren wir den von Ihnen vorgeschlagenen Verkaufspreis von CHF pro Aktie als Formelwert gemäss Ziff. 3.2.2 KS 37 ESTV, wobei die Kaufpreisberechnung nicht transparent gemacht wurde. Daraus resultiert kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Sollten die Beteiligungsrechte jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Übergang von Nutzen und Gefahr der Beteiligungsrechte veräussert werden, wird die Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufspreis von CHF und dem Verkaufspreis im Zeitpunkt der Veräusserung als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit besteuert. Es gilt das Last in – First out Prinzip (LIFO). Als Vermögenssteuerwert gilt der Wert, welcher nach Steuerbuch 56 Nr. 1 bzw. nach Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 berechnet wird.



Mitarbeiterbeteiligung versus strategische Beteiligung/Nachfolgelösung (8)



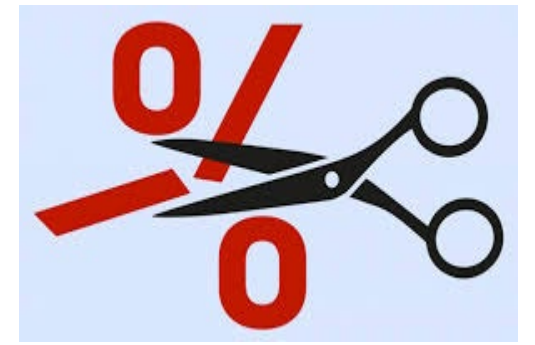
Mustertext für Rulinganfragen: (2)

Nachfolge versus Mitarbeiteraktien **mit** Formelwert

Wird die Beteiligung dem Mitarbeitenden nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch eine natürliche Person (z.B. aus dem Eigenbestand eines Aktionärs) abgegeben, handelt es sich zwar nicht um eine Mitarbeiterbeteiligung nach Artikel 17a DBG im engeren Sinne. Es rechtfertigt sich aber, für die Bemessung des geldwerten Vorteils die Bestimmungen für Mitarbeiterbeteiligungen sinngemäss anzuwenden (Ziff. 2.3 Kreisschreiben 37 der ESTV vom 22. Juli 2013). Da wir von einer Nachfolgelösungen / strategischen Beteiligung ausgehen akzeptieren wir den von Ihnen definierte Wert als Formelwert gemäss Ziff. 3.2.2 KS 37 ESTV. Daraus resultiert kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Sollten die Beteiligungsrechte jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Übergang von Nutzen und Gefahr der Beteiligungsrechte veräussert werden, entspricht der Umfang des steuerfreien Kapitalgewinns der Differenz zwischen dem Formelwert im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung und dem Formelwert im Zeitpunkt des Verkaufs. Ein allfälliger Mehrwert, der beispielsweise auf eine veränderte Bewertungsmethodik oder auf einen Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip zurückzuführen ist, wird im Zeitpunkt der Veräusserung als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit besteuert. Es gilt das Last in – First out Prinzip (LIFO). Der Formelwert wird nicht als Vermögenssteuerwert akzeptiert, es gilt die Bewertung nach Steuerbuch 56 Nr. 1, bzw. Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008.



Negativzinsen



Abzugsfähig als Verwaltungskosten des beweglichen Vermögens



eTaxes-Steuererklärung – Änderung Einreiche-Prozess (1)



eTaxes – Optimierungen beim Einreicheverfahren

Ausgangslage

Erhöhung elektronische Einreichquote von bisher 57%

Ziel

Hintergrund-Einreichung der elektronischen
Steuererklärung bei Druckauswahl im eTaxes-Client



eTaxes-Steuererklärung – Änderung Einreiche-Prozess (2)



Umsetzung

Der Steuerpflichtige / Vertreter füllt wie bisher die Steuererklärung im eTaxes-Client aus (Ausfüllen und Ausdrucken)

Will er die Steuererklärung für die Einreichung ausdrucken, so wird parallel dazu im Hintergrund der Datensatz elektronisch an den eTaxes-Server übermittelt (Zustimmung notwendig)



eTaxes-Steuererklärung – Änderung Einreiche-Prozess (3)



Umsetzung

Der Quittungsbarcode wird mit auf den Druckauftrag gegeben und erscheint auf dem Ausdruck der Steuererklärung (auf Seite 1 des Hauptformulars)

Der Barcode und Quittungsnummer enthalten die gleichen Informationen wie bei einer Quittung der «normalen» elektronischen Quittung


Nur mit dem Quittungsbarcode kann das Steueramt den Datensatz der Steuererklärung freischalten



eTaxes-Steuererklärung – Änderung Einreiche-Prozess (4)





Zustimmungserklärung beim Ausdrucken

 Zustimmungserklärung Druck und elektronische Einreichung

Zustimmungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine deklarierten Daten **zusätzlich zur Einreichung auf Papier auch elektronisch** an das Steueramt übermittelt werden.

Ja Nein

Registernummer  Passwort (XXXX-XXXX-XX) - - 

Hintergrund

Mit der elektronsichen Einreichung ermöglichen Sie eine effiziente Verarbeitung der Daten beim Steueramt. Das manuelle Erfassen der eingegebenen Daten entfällt.

Die elektronische Übermittlung erfolgt durch eine **sichere und verschlüsselte Verbindung** zum Server des Steueramtes. Für die Übermittlung ist eine Internetverbindung notwendig.

Der Steuerklärungsausdruck ist unterzeichnet zusammen mit den notwendigen Beilagen an das zuständige Gemeindesteueramt zu senden. Handschriftliche Änderungen auf dem Ausdruck sind nicht zulässig.

Dokumente zur persönlichen Archivierung (empfohlen)

Kopie Steuererklärung als PDF sichern

Kopie Steuererklärung ausdrucken



eTaxes-Steuererklärung – Änderung Einreiche-Prozess (4)



Ausdruck Steuerformular - Quittungsbarcode

   **Steuererklärung**
für natürliche Personen
Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

www.steuem.sg.ch
Formular 1
2019

Kanton St.Gallen

Register-Nr. 1300613

Gemeinde Goldach

Herr
Pre-Testing 0.1.0 GODA: ETAXES
Zentralstr.
9403 Goldach



SG-2019-40390101-2188711049

03.09.2019 13:56

